

Merkblatt zum Antrag auf Grundsicherung nach dem SGB XII

Allgemeines:

Antragsberechtigt sind alle Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 Satz 2 SGB XII erreicht haben. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann, können ebenfalls einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben.

Personen, die vor dem 01. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1947 geboren sind, wird die Altersgrenze entsprechend

§ 41 Abs. 2 Satz 2 SGB XII wie folgt angehoben:

für den Geburtsjahrgang von	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren

Ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen ist aber nur dann gegeben, wenn das Einkommen nicht ausreicht, um den eigenen Bedarf aus Einkommen zu decken und auch Vermögen nicht einzusetzen ist.

Leben Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammen, so wird auch das Einkommen und Vermögen des bzw. der Anderen berücksichtigt. Demnach ist es erforderlich, dass alle Personen, die mit dem Antragsteller eine Bedarfsgemeinschaft bilden, Angaben über Einkommen und Vermögen machen. Leben neben Ihnen oder Ihrem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft noch Ihre Kinder oder Ihre Eltern bzw. ein Elternteil im Haushalt, ist für diese Personen das Zusatzblatt für die Haushaltsangehörigen für den Antrag auf Grundsicherung nach dem SGB XII auszufüllen.

Für eine sachgerechte Antragsprüfung auf Leistungen der Grundsicherung ist es erforderlich, dass der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht gem. § 60 Absatz 1 SGB I nachkommt. Das bedeutet, dass der Antragsteller bei der Aufklärung des Sachverhaltes und bei der Feststellung der für die Sozialleistung bestehenden Voraussetzungen mitwirkt und wahrheitsgemäße Angaben macht. Die Nichtbeantwortung von Fragen kann im Einzelfall zur Folge haben, dass die beantragte Leistung nicht gewährt werden kann. Die Grenzen der Mitwirkung sind in § 65 SGB I geregelt. Um die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen, muss der Antragsteller bzw. der gesetzliche Vertreter den Antrag unterschreiben.

Zu II: Umfang bzw. Ausschluss der Erwerbsfähigkeit: (Antragsseite 2)

Ein möglicher Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung ist nur dann gegeben, wenn Sie entweder die oben aufgeführte Altersgrenze erreicht haben oder bei Ihnen eine dauerhafte volle Erwerbsminderung verbindlich festgestellt wurde. Zuständig für diese Feststellung ist Ihr zuständiger Rentenversicherungsträger. Sollten Sie die Überprüfung des Umfangs Ihrer Erwerbsminderung durch Ihren zuständigen Rentenversicherungsträger noch nicht veranlasst haben (Rentenantrag), ist dies unbedingt nachzuholen. Während des laufenden Rentenverfahrens besteht jedoch kein Anspruch auf Gewährung von Leistungen der Grundsicherung. Es könnte jedoch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II – bestehen.

Zu V: Kosten der Unterkunft: (Antragsseite 3)

Zu den Leistungen der Grundsicherung gehören die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

Bei der Unterbringung in einer stationären Einrichtung werden die Kosten für Unterkunft und Heizung in einem Durchschnittsbetrag festgesetzt.

Zu VI: Unterhalt (Antragsseite 4)

Unterhaltsansprüche für Leistungsberechtigte der Grundsicherung gegenüber ihren Kindern und Eltern bleiben grundsätzlich unberücksichtigt, sofern deren steuerrechtliche Einkünfte vermutlich unter dem Betrag von 100.000 EUR jährlich liegen.

Zu VII. Einkommen: (Antragsseite 4)

Die Höhe der Grundsicherung ist abhängig von der Höhe und der Art des Einkommens.

Gemäß § 82 SGB XII sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert Einkommen, welches bei der Antragstellung zu berücksichtigen ist.

Sollte eine Einkommensart nicht auf dem Antrag enthalten sein, geben Sie dieses bitte unter der Rubrik „Sonstige Einkünfte“ an.

Zu VIII. vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge: (Antragsseite 7)

Gemäß § 82 Abs. 2 SGB XII können u.a. folgende Beträge vom Einkommen abgesetzt werden.

- auf das Einkommen entrichtete Steuern
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit die Beträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind.

Zu IX. Vermögensverhältnisse: (Antragsseite 8)

Gemäß § 90 Abs. 1 SGB XII ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen, bevor Leistungen der Grundsicherung gewährt werden können.

Nicht zu verwertendes Vermögen ergibt sich aus § 90 Abs. 2 SGB XII und umfasst u. a.:

- Kapital, einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnittes XI des Einkommenssteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde,
- angemessenes Hausgrundstück; Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes. Die Voraussetzung für diese Schutzvorschrift ist, dass die nachfragende Person oder eine andere Person der Haushaltsgemeinschaft das Hausgrundstück ganz oder teilweise bewohnt und dass eine Person der Haushaltsgemeinschaft es auch nach dem Tode der nachfragenden Person bewohnen soll (selbstgenutztes Wohneigentum).
- Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte

Zu XI. Leistungen für besondere Mehrbedarfe (Antragsseite 9)

Gemäß § 42 Nr. 2 SGB XII umfasst der Umfang der Leistung der Grundsicherung auch Mehrbedarfe.

So ergibt sich ein Mehrbedarf von 17 von Hundert für Leistungsberechtigte der Grundsicherung, wenn das Merkzeichen G nachgewiesen wird, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

Im Falle einer bestimmten Krankheit besteht die Möglichkeit, beim Sozialamt einen gesonderten Antrag auf kostenaufwendige Ernährung zu stellen. Hierfür sind Belege für das Bestehen der Krankheit vorzulegen.

Im folgenden werden Ihnen die Rechtsgrundlagen benannt, aufgrund derer die erforderlichen Daten erhoben wurden:	
Sozialgesetzbuch	- Erstes Buch (SGB I) in der jeweils gültigen Fassung (§ 37 Satz 1).
	- Zehntes Buch (SGB X) in der jeweils gültigen Fassung (§ 67a Absatz 1).
	- Elftes Buch (SGB XI) in der jeweils gültigen Fassung (§ 93).
	- Zwölftes Buch (SGB XII) in der jeweils gültigen Fassung.
Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in der jeweils gültigen Fassung.	
Anlage zu § 28 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung	
Verordnung nach § 60– Eingliederungshilfe-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung.	
Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII (DVO § 82 SGB XII) in der jeweils gültigen Fassung.	
Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung.	

Erläuterungen:	
Die Frage nach...	ist u. a. begründet durch . . .
einer bestehenden Betreuung nach dem Betreuungsgesetz/Beistandschaft	Die Notwendigkeit, den berechtigten Zahlungsempfänger festzustellen
dem Status eines Heimatvertriebenen, Aussiedlers, Spätaussiedlers oder Sowjetzonenflüchtlings	§§ 15 und 100 BVFG
dem Grad der Behinderung	§§ 30 und 45 SGB XII
der Erwerbsfähigkeit	§§ 41, 45 SGB XII
der Sozialversicherung	§ 2 SGB XII
den Arbeitsverhältnissen	§ 2 in Verbindung mit § 21 SGB XII
den Wohnverhältnissen	§ 35 in Verbindung mit §§ 90/91 SGB XII
den Mietrückständen	§ 36 SGB XII
der Beschaffenheit der Wohnung	§ 35 SGB XII
den Mitbewohnern des gemeinsamen Haushalts	§§ 20, 39 und § 93 SGB XII
den unterhaltspflichtigen Angehörigen	§ 94 SGB XII
den Einkünften aller Haushaltsangehörigen	§§ 82-84 SGB XII und DVO § 82 SGB XII sowie §§ 20 und 36 SGB XII
den Schadensersatzansprüchen	§ 116 SGB X
den Vermögensverhältnissen	§§ 90/91 SGB XII und DVO § 90 SGB XII
den Versicherungen	§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII
Anlage 1 den Unterhaltsansprüchen	§ 94 SGB XII
Anlage 2 der ausländischen Staatsangehörigkeit	§ 23 SGB XII
Anlage 3 dem Grundbesitz	§§ 90/91 und DVO § 90 SGB XII
Anlage 4 Eingliederungshilfemaßnahmen	§§ 53ff SGB XII und DVO § 53 SGB XII
Anlage 6 Mietschulden	§ 36 SGB XII
Hinweis:	
<p>Die Leistungsstellen dürfen diejenigen Daten erheben, die zur Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls erforderlich sind. Das Antragsformular kommt berlinweit zum Einsatz und soll möglichst viele Fallkonstellationen abdecken. Sofern im Antragsformular Daten erfragt werden, die gegebenenfalls im konkreten Einzelfall nicht erforderlich sind, nehmen Sie bitte das Angebot der Leistungsstelle in Anspruch, zur Erforderlichkeit der Daten zu beraten.</p> <p>Form und Umfang der für den Antrag erforderlichen Angaben sowie Einverständniserklärung zur Entbindung der Geldinstitute und Banken von der Geheimhaltungspflicht entsprechen den §§ 60 bis 67 Sozialgesetzbuch I (SGB I) unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Grundsätze gemäß §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch X (SGB X).</p>	